

Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Bürgerhäuser Dreieich

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S.2) in Verbindung mit § 1 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) für das Land Hessen in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GVBl. I S. 542) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich in ihrer Sitzung am 04.09.2001 beschlossen, die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Bürgerhäuser Dreieich vom 1.7.1999 wie folgt zu ändern:

Artikel 1

§ 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 1.000.000,-- Euro festgesetzt.“

Artikel 2

§ 9, (1), 1.Spiegelstrich erhält folgenden neuen Wortlaut:

„- Fünf Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung“

Artikel 3

§ 9, (2) 2. Satz erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Ihr obliegt insbesondere die Genehmigung von Geschäften aller Art, deren Wert 2/100 des Stammkapitals übersteigen, des Erlasses von Forderungen im Wert von mehr als € 2.500,00 im Einzelfall, der Stundung von Forderungen im Wert von mehr als € 10.000,00 im Einzelfall.“

Artikel 4

§ 12 erhält folgenden neuen Wortlaut:

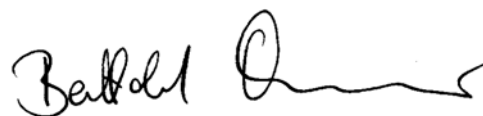
„Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse eingerichtet.“

Artikel 5

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dreieich, den 12. Dezember 2001

Stadt Dreieich
DER MAGISTRAT



Olschewsky
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung:

Offenbach-Post, 08.03.2002